

Beschlossen von der JRK-Landesversammlung am 22.11.2003,
geändert am 11.09.2004; erlassen vom Landesvorstand des
Bayerischen Roten Kreuzes, Volkartstraße 83, 80636 München,
am 11.12.2003, geändert am 29.11.2004



Ordnung des Bayerischen Jugendrotkreuzes

i. d. F. vom 11. Dezember 2003,
geändert am 29. November 2004

Inhaltsverzeichnis

Präambel des Deutschen Jugendrotkreuzes

- I. Wesen, Ziele und Aufgaben
 - § 1 Wesen
 - § 2 Ziele
 - § 3 Aufgaben
- II. Mitgliedschaft
 - § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
 - § 5 Ehrenmitgliedschaft
 - § 6 Rechte und Pflichten
 - § 7 Ende der Mitgliedschaft
 - § 8 Dienstenthebung und kommissarische Vertretung
- III. Aufbau
 - § 9 Gruppen
 - § 10 Freiwilligenarbeit
 - § 11 Gruppenleiter
 - § 12 Stellvertretender Gruppenleiter
 - § 13 Örtlicher JRK-Leiter
 - § 14 Stellvertretender Örtlicher JRK-Leiter
 - § 15 JRK-Kreisversammlung
 - § 16 JRK-Kreisausschuss
 - § 17 JRK-Kreisleitung
 - § 18 Leiter der Jugendarbeit
 - § 19 Stellvertretender Leiter der Jugendarbeit
 - § 20 JRK-Bezirksversammlung
 - § 21 JRK-Bezirksausschuss
 - § 22 Regionalbetreuer
 - § 23 JRK-Bezirksleitung
 - § 24 Vorsitzender des Bezirksausschusses
 - § 25 Stellvertretender Vorsitzender des Bezirksausschusses
 - § 26 JRK-Landesversammlung
 - § 27 JRK-Landesausschuss
 - § 28 JRK-Landesleitung
 - § 29 Vorsitzender des Bayerischen Jugendrotkreuzes
 - § 30 Stellvertretender Vorsitzender des Bayerischen Jugendrotkreuzes
 - § 31 Schirmherr des Bayerischen Jugendrotkreuzes
 - § 32 Geschäftsführer des Bayerischen Jugendrotkreuzes
- IV. Finanzierung
 - § 33 Finanzierung
- V. Allgemeine Bestimmungen
 - § 34 Wahlen und Abstimmungen
 - § 35 Abwahl
 - § 36 Inkrafttreten
- VI. Schematischer Aufbau des Bayerischen Jugendrotkreuzes
- VII. Rundschreiben Nr. 25/00 – Mitgliedschaft junger Menschen im BRK
- VIII. Leitsätze des Deutschen Jugendrotkreuzes
- IX. Mindeststandards des Deutschen Jugendrotkreuzes

Präambel des Deutschen Jugendrotkreuzes

Im Deutschen Jugendrotkreuz wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung, haupt- und ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit.

Die Angehörigen des JRK bekennen sich zu den Menschenrechten, den Rechten der Kinder, wie sie in den UN-Konventionen festgelegt sind, dem humanitären Völkerrecht sowie der freiheitlich-demokratischen und sozialen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Das JRK setzt sich ein:

- für die Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität
- für die Erfüllung der von den zuständigen Organen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung gefassten Resolutionen
- sowie für die Verbreitung von Kenntnissen des humanitären Völkerrechts, insbesondere der Genfer Abkommen mit ihren Zusatzprotokollen
- für die satzungsgemäße Erfüllung der Rotkreuz- und Rothalbmondaufgaben.

Das JRK ist mit den anderen Rotkreuz-Gemeinschaften partnerschaftlich verbunden und arbeitet mit ihnen entsprechend ihrer fachspezifischen Ausrichtung eng zusammen.

Hinweis:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und einer klaren, einfachen Darstellungsweise wurde grundsätzlich die männliche Form gewählt. Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass hier stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form gemeint ist.

I. Wesen, Ziele und Aufgaben

§ 1 Wesen

(1)

Das Bayerische Jugendrotkreuz¹ ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes und des Bayerischen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das Jugendrotkreuz im Bayerischen Roten Kreuz junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das Jugendrotkreuz des Bayerischen Roten Kreuzes vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des Bayerischen Roten Kreuzes.

(2)

Das Bayerische Jugendrotkreuz ist der beim Bayerischen Jugendring (BJR) anerkannte Jugendverband des Bayerischen Roten Kreuzes (BRK) und wirkt aktiv an der Durchführung dessen Aufgaben mit. Die repräsentative und verantwortliche Vertretung des Jugendverbandes obliegt auf der entsprechenden Ebene (Kreis-, Stadt-, Bezirks- und Landesjugendring) dem gewählten Vertreter des Bayerischen Jugendrotkreuzes (geregelt durch § 5 (2) BJR-Satzung)². Dieser arbeitet partnerschaftlich mit den Jugendvertretern der anderen BRK-Gemeinschaften zusammen. Gemeinschaftsspezifische Regelungen treffen die Ordnungen der BRK-Gemeinschaften.

(3)

Dem Jugendverband gehören neben den Mitgliedern der Gemeinschaft Jugendrotkreuz alle Mitglieder des BRK bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres an (vgl. Punkt VII.).

(4)

Gemäß der Satzung des BJR haben Jugendorganisationen, die Teil eines Gesamtverbandes mit Erwachsenen sind, außer einem eigenen Organisationsstatut einen eigenen Etat und eine eigene Rechnung zu führen. Ihnen muss das Recht auf selbstständige Gestaltung und Willensbildung im Organisationsstatut der Gesamtorganisation eingeräumt werden (übernommen aus § 5 (3) BJR-Satzung).

(5)

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist zugleich eine Rotkreuz-Gemeinschaft und versteht sich auch als Nachwuchsorganisation des Gesamtverbandes.

§ 2 Ziele

Das Ziel des Bayerischen Jugendrotkreuzes ist es:

- die Entwicklung junger Menschen zu selbstverantwortlichen Persönlichkeiten zu fördern
- jungen Menschen eine positive Lebenseinstellung zu vermitteln
- sie zur gesellschaftlichen Mitverantwortung zu ermutigen
- sie zu sozialem Handeln anzuleiten
- die Jugend zu gewinnen, sich für Frieden und Völkerverständigung einzusetzen
- sowie sich für Gesundheit und Umwelt zu engagieren

¹ Entnommen aus § 1 Absatz 6 der Satzung des BRK

² § 5 (2) BJR-Satzung: Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass die antragstellende Jugendorganisation

- a) nach ihrem Organisationsstatut und dem Gesamtbild ihrer Tätigkeit im wesentlichen Aufgaben der Jugendarbeit wahrnimmt und seit mindestens einem Jahr tätig ist;
- b) nach ihrem Organisationsstatut und dem Gesamtbild ihrer Tätigkeit eine demokratische Willensbildung gewährleistet;
- c) nach ihrem Organisationsstatut und dem Gesamtbild ihrer Tätigkeit bereit und imstande ist, die Aufgaben des Bayerischen Jugendrings mitzutragen und zu unterstützen;
- d) die Satzung des Bayerischen Jugendrings anerkennt und zur Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedsorganisationen im Sinne des § 4 Abs. 3 bereit ist;
- e) in ihrer Aufgabenstellung und Tätigkeit nicht durch ihr Organisationsstatut, einen Grundsatzbeschluss, organisatorische oder andere dauerhafte Festlegungen parteipolitisch gebunden ist;
- f) den Aufnahmeantrag durch das nach ihrem Organisationsstatut zuständige Beschlussorgan beschlossen hat.

Darüber hinaus muss die antragstellende Jugendorganisation wegen der mit der Aufnahme in den Bayerischen Jugendring verbundenen öffentlichen Anerkennung auch die dafür geforderten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

§ 3 Aufgaben

(1)

Das Bayerische Jugendrotkreuz hat die Aufgabe, den Rotkreuz-Gedanken in der Jugend zu wecken, zu pflegen und in die Tat umzusetzen. Dies geschieht einerseits, indem seine Mitglieder die Ziele des Bayerischen Jugendrotkreuzes verwirklichen, andererseits durch Aktionen, Programme und Hilfen, die das Bayerische Jugendrotkreuz im Rahmen der Ziele Kindern und Jugendlichen, Kindergärten und Schulen sowie anderen Einrichtungen und Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit anbietet.

(2)

Das Bayerische Jugendrotkreuz veranstaltet Bildungsmaßnahmen und bietet Möglichkeiten für eine sinnvolle Freizeitgestaltung seiner Mitglieder.

(3)

Das Bayerische Jugendrotkreuz arbeitet unter besonderer Berücksichtigung des Lebensalters seiner Mitglieder an der Erfüllung der Aufgaben des BRK mit.

(4)

Das Bayerische Jugendrotkreuz ist als Jugendverband für die jugendpflegerische Betreuung der Mitglieder und Anwärter des BRK zuständig, soweit dies nach deren Lebensalter geboten ist.

Die Umsetzung der Aufgaben ist wie folgt definiert:

1. Jugendarbeit ist ein Erziehungs- und Bildungsbereich eigener Prägung neben Familie, Schule und Beruf.
2. Das Bayerische Jugendrotkreuz bezieht sich auf die Inhalte des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe.
Schwerpunkte gemäß § 11 (3) SGB VIII:
 - a) außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
 - b) Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
 - c) Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
 - d) internationale Jugendarbeit
 - e) Kinder- und Jugenderholung
 - f) Jugendberatung
 - g) erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gemäß § 14 SGB VIII:

Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden. Die Maßnahmen sollen:

- junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortung sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen
 - Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.
3. Um diese Ziele und Aufgaben umsetzen zu können, wird entsprechend § 12 (2) SGB VIII die Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind.

Durch das Bayerische Jugendrotkreuz werden Anliegen und Interessen seiner Mitglieder und anderer junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Mitglieder des JRK können Kinder, Jugendliche und junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres werden, die gewillt sind, ihre Kräfte in den Dienst des Roten Kreuzes zu stellen, sich zu den Zielen des JRK zu bekennen und die Bestimmungen der Satzung des BRK und der Ordnung des JRK anzuerkennen.

(2)

Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, können Mitglied im JRK sein oder werden, wenn sie in besonderer Weise dafür tätig sind.

(3)

Die Annahme eines Wahlamtes oder einer Berufung gilt als Beitrittserklärung. Hierauf ist vor der Wahl bzw. Berufung hinzuweisen.

(4)

Über die Aufnahme in das JRK entscheidet der Leiter der Jugendarbeit (LdJA) im Einvernehmen mit dem Vorstand des Kreisverbandes. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn sich dieser nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrages bei der Kreisgeschäftsstelle gegenteilig äußert. Ab Einreichung des Aufnahmeantrages bei der Kreisgeschäftsstelle bis zur Aufnahme des Mitglieds besteht ein Anwartschaftsverhältnis. Während dieser Zeit bestehen keine Mitgliedsrechte nach § 6, jedoch Versicherungsschutz im Rotkreuzdienst (wie unter § 6 (1) 4). Bei der Aufnahme Minderjähriger ist die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(5)

Die Mitgliedschaft im JRK wird durch die Aushändigung des JRK-Mitgliedsausweises und des JRK-Mitgliedsbuches bestätigt.

(6)

Weiter besteht die Möglichkeit einer befristeten Mitgliedschaft in Projektgruppen sowie die freiwillige Mitarbeit bei einzelnen Maßnahmen und Aktionen. Aus diesen befristeten Mitgliedschaften ergeben sich nur diejenigen Rechte und Pflichten, die sich zur Durchführung des Projektes, der Maßnahme oder Aktion als notwendig erweisen. Einzelne Festlegungen hierzu können vom LdJA getroffen werden. Der Leiter einer Projektgruppe, Maßnahme oder Aktion meldet deren Mitglieder schriftlich dem LdJA.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

(1)

Wer sich um das JRK in besonderem Maße verdient gemacht hat, kann vom Landesausschuss JRK zum Ehrenmitglied des JRK ernannt werden. Die Ernennung setzt einen Beschluss von zwei Dritteln der Mitglieder voraus.

(2)

Näheres regelt die Ordnung der Ehrungen und Auszeichnungen im BRK.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Anerkennen der BRK-Satzung und der Ordnung des Bayerischen Jugendrotkreuzes
2. Regelmäßige Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben des JRK
3. Aktives Wahlrecht gemäß der Ordnung des Bayerischen Jugendrotkreuzes sowie der BRK-Satzung und Wahlordnung

4. Passives Wahlrecht ab vollendetem 16. Lebensjahr gemäß der Ordnung des Bayerischen Jugendrotkreuzes und der BRK-Satzung ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
5. Recht auf Aus- und Fortbildung entsprechend der Funktion und der Ausbildungsordnung für das BRK und den Bestimmungen des JRK, insbesondere der Bildungskonzeption
6. Recht auf Führen des JRK-Ausweises und des JRK-Mitgliedsbuches
7. Recht auf Tragen von JRK-Bekleidung
8. Recht auf Versicherungsschutz entsprechend den gültigen Bestimmungen
9. Beschwerderecht gemäß § 6 (1) sowie die Rechte gemäß § 6 der Schiedsordnung für das BRK
10. Führungskräfte haben zudem das Recht und die Pflicht, in den jeweiligen Gremien mitzuarbeiten und gemäß ihrer Funktion mit zu beschließen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Vollendung des 27. Lebensjahres, sofern nicht eine Ausnahme gemäß § 4 (2) vorliegt.
2. Beendigung eines Projektes oder einer einzelnen Maßnahme oder Aktion gemäß § 4 (6) in Verbindung mit § 10 Freiwilligenarbeit, sofern keine reguläre Mitgliedschaft im JRK beantragt wurde.
3. Austritt:
Er ist gegenüber dem Kreisverband zu erklären. Dieser macht die Erklärung aktenkundig. Bei Minderjährigen ist diese Erklärung dem gesetzlichen Vertreter schriftlich zur Kenntnis zu geben.
4. Ausschluss:
Wer wiederholt gegen die Satzung des BRK oder die Ordnung für das Bayerische Jugendrotkreuz verstößt oder das Ansehen des Roten Kreuzes schädigt oder seinen Pflichten nicht nachkommt, kann von der nächsthöheren Führungskraft im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des übergeordneten Ausschusses ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auszuschließenden, bei Minderjährigen gegenüber dessen gesetzlichem Vertreter. Die Erklärung ist schriftlich zu begründen und mit einer Belehrung über das Beschwerderecht zu versehen. Hiergegen hat der Ausgeschlossen innerhalb von 14 Tagen das Beschwerderecht bei dem dem Ausschließenden jeweils übergeordneten Ausschuss. Dieser entscheidet bei seiner nächsten Sitzung endgültig. Allen Mitgliedern steht der Widerspruch nach der Schiedsordnung für das BRK offen.

(2)

Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind der JRK-Ausweis sowie die Ausrüstung bei der zuständigen Führungskraft abzugeben. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist im Mitgliedsbuch zu vermerken.

§ 8 Dienstenthebung und kommissarische Vertretung

(1)

Führungskräfte des JRK können vom Vorsitzenden des Bayerischen Jugendrotkreuzes, vom Vorsitzenden des zuständigen Bezirksausschusses sowie vom zuständigen LdJA bis zur Dauer von sechs Monaten des Dienstes enthoben werden. Die Erklärung ist schriftlich zu begründen und mit einer Belehrung über das Beschwerderecht zu versehen.

(2)

Gegen eine Dienstenthebung kann der Betroffene Widerspruch beim Schiedsgericht erheben. Hier findet § 11 Abs. 6 der BRK-Satzung Anwendung.

(3)
Gleichzeitig mit der Dienstenthebung ist nötigenfalls die kommissarische Vertretung durch den Enthebenden zu regeln.

(4)
Im Weiteren gelten die Bestimmungen der entsprechenden Paragraphen der BRK-Satzung und der Schiedsordnung.

III. Aufbau

§ 9 Gruppen

(1)
Im Kreisverband werden JRK-Gruppen, die altersmäßig gegliedert sein sollen, im Einvernehmen mit dem LdJA gebildet.

(2)
Die Gruppenstärke soll 15 Personen nicht übersteigen.

(3)
Die Mitglieder der Gruppe wählen den Gruppenleiter und bis zu zwei gleichberechtigte stellvertretende Gruppenleiter.

(4)
Die Mitglieder der Gruppe sind gemeinschaftlich, aktiv und mitverantwortlich an der Gestaltung und Organisation der Jugendarbeit in ihrer Gruppe beteiligt.

§ 10 Freiwilligenarbeit

(1)
Für bestimmte Aktionen und Aufgaben können Projektgruppen vom LdJA gebildet werden. Diese Projekte sind auf einen bestimmten Zeitraum angelegt, der die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten soll. Die Projektgruppen leitet ein vom LdJA eingesetztes JRK-Mitglied. Dieser Leiter berichtet dem JRK-Kreisausschuss über den aktuellen Stand des Projektes.

(2)
Neben der Projektarbeit besteht im JRK die Möglichkeit der Freiwilligenarbeit. Diese Personen werden im JRK freiwillig tätig und beteiligen sich im Rahmen einer Aufgabe. Die Freiwilligen sind beim LdJA formlos zu melden. Aus dieser aufgabenorientierten Mitgliedschaft ergeben sich nur diejenigen Rechte und Pflichten, die sich zur Durchführung dieser Aufgabe als notwendig erweisen.

§ 11 Gruppenleiter

(1)
Der Gruppenleiter leitet seine Gruppe nach jugendpflegerischen Gesichtspunkten und gemäß den ihm übertragenen Aufgaben. Dabei arbeitet er mit seinen Stellvertretern partnerschaftlich zusammen. Er ist für die Einhaltung der Satzung des BRK, der Ordnung und Vorschriften für das Bayerische Jugendrotkreuz in seiner Gruppe verantwortlich.

(2)
Er muss mindestens das 16. Lebensjahr, sollte aber das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3)
Er hat das Weisungsrecht gegenüber den Mitgliedern seiner Gruppe.

(4)

Er hat die Aufsichtspflicht über die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

(5)

Er hält regelmäßig Gruppenstunden ab und sorgt für die Aus- und Weiterbildung seiner Gruppenmitglieder. Darüber hinaus organisiert er eigene Aktionen der Gruppe. Wenn diese den Rahmen einer Gruppenstunde übersteigen, sind sie mit der nächsthöheren Führungskraft abzustimmen.

(6)

Er nimmt an den vorgesehenen Besprechungen und Versammlungen teil und gibt alle notwendigen Informationen an die Mitglieder seiner Gruppe weiter.

(7)

Für sämtliche der Gruppe überlassene Gegenstände des BRK trägt der Gruppenleiter die Verantwortung im Rahmen seiner Aufgaben.

(8)

Er wählt den Örtlichen JRK-Leiter und bis zu zwei gleichberechtigte stellvertretende Örtliche JRK-Leiter, sofern ein solcher in seinem Bereich vorgesehen ist.

§ 12 Stellvertretender Gruppenleiter

(1)

Er unterstützt den Gruppenleiter in allen Angelegenheiten und vertritt ihn im Verhinderungsfall mit allen Rechten und Pflichten.

(2)

Er muss mindestens das 16. Lebensjahr, sollte aber das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Örtlicher JRK-Leiter

(1)

Er vertritt das JRK in seinem Bereich.

(2)

Er unterstützt und koordiniert die JRK-Arbeit in seinem Bereich und ist für sie verantwortlich.

(3)

Er hält engen Kontakt zu den Gruppenleitern und Gruppen in seinem Bereich.

(4)

Er hat das Weisungs- und Kontrollrecht gegenüber den Gruppenleitern und -mitgliedern seines Bereiches.

(5)

Er nimmt an den vorgesehenen Besprechungen und Veranstaltungen teil und gibt alle notwendigen Informationen an die Gruppenleiter und den LdJA weiter.

(6)

Er hält engen Kontakt zu den anderen RK-Gemeinschaften in seinem Bereich.

(7)

Er bemüht sich im Einvernehmen mit dem LdJA und dem Leiter der Schularbeit um einen guten Kontakt zu den Schulen in seinem Bereich.

(8)

Er trägt für sämtliche dem JRK in seinem örtlichen Bereich überlassene Ausrüstungsgegenstände die Verantwortung im Rahmen seiner Aufgaben.

(9)

Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§14 Stellvertretender Örtlicher JRK-Leiter

(1)

Er unterstützt den Örtlichen JRK-Leiter in allen Angelegenheiten und vertritt ihn im Verhinderungsfall mit allen Rechten und Pflichten.

(2)

Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 JRK-Kreisversammlung

(1)

Zusammensetzung

1. Sie setzt sich zusammen aus den Gruppenleitern, stellvertretenden Gruppenleitern, Örtlichen JRK-Leitern, stellv. Örtlichen JRK-Leitern und den Mitgliedern des Kreisausschusses eines Kreisverbandes. Weiter gehören ihr die Leiter der Projektgruppen an; diese haben jedoch kein Stimmrecht.
2. Die Führungskräfte der Jugendarbeit der anderen Gemeinschaften sollen ebenfalls eingeladen werden; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

(2)

Aufgaben

1. Sie dient dem Informationsfluss in alle Richtungen und gibt Anregungen an die Gruppenleiter, Projektgruppenleiter und den Kreisausschuss.
2. Sie legt die Schwerpunkte der JRK-Arbeit auf Kreisebene fest.
3. Die ordnungsgemäß bestätigten Gruppenleiter und örtlichen Leiter wählen den LdJA, bis zu zwei gleichberechtigte stellvertretende LdJA und bis zu 5 weitere Mitglieder des Kreisausschusses, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen. Von diesem darf am Tag der Wahl mindestens eine Person das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 16 JRK-Kreisausschuss

(1)

Zusammensetzung

1. Er setzt sich zusammen aus den von den Gruppenleitern und Örtlichen JRK-Leitern gewählten Mitgliedern gemäß § 15 (2) Nr. 3.
2. Er kann sich bis zu 5 weitere Persönlichkeiten hinzuberufen. Diese gehören dem Kreisausschuss mit Sitz und Stimme an. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Dem Kreisausschuss gehört ferner mit beratender Stimme der nach dem Geschäftsverteilungsplan des Kreisverbandes für das Jugendrotkreuz zuständige Mitarbeiter als Beauftragter des Kreisverbandes für das JRK an. Dieser unterstützt den LdJA in allen Verwaltungsangelegenheiten und sorgt mit ihm für einen ausreichenden Informationsfluss zwischen Kreisausschuss und Kreisgeschäftsstelle.
4. Der Kreisausschuss sucht die Zusammenarbeit mit den Führungskräften der Jugendarbeit der anderen Gemeinschaften. Die Form der Mitarbeit im Kreisausschuss wird im Einvernehmen mit diesen geregelt.

(2)

Aufgaben

1. Dem Kreisausschuss obliegt die Planung und Koordinierung der JRK-Arbeit in seinem Kreisverband. Er ist für die Einhaltung der Satzung des BRK, der Ordnung und Vorschriften des JRK sowie der Durchführung der Beschlüsse des Landesausschusses und Bezirksausschusses verantwortlich.
2. Er veranstaltet Aktionen zur Belebung der JRK-Arbeit in seinem Kreisverband und setzt die Beschlüsse der JRK-Kreisversammlung um.
3. Er legt fest, ob und gegebenenfalls in welchen örtlichen Bereichen ein Örtlicher JRK-Leiter von den betreffenden Gruppenleitern in gesonderter Sitzung zu wählen ist.
4. Durch Anträge und Anregungen an die JRK-Bezirksversammlung und den Bezirksausschuss wirkt er aktiv auf Bezirksebene mit.
5. Er entscheidet über Beschwerden gegen Ausschlüsse von Mitgliedern in seinem Zuständigkeitsbereich.
6. Er entscheidet über die Einrichtung einer JRK-Kreisleitung.
7. Er wählt den/die Delegierten des Jugendverbands für den Stadt-/ Kreisjugendring.

(3)

Fachbereiche

1. Zur Erledigung der Aufgaben des Kreisausschusses sollen Fachbereiche gebildet werden. Diese sind:
 - a) Gruppenaktivitäten und Projekte
 - b) Aus- und Fortbildung
 - c) Schularbeit
 - d) Realistische Unfalldarstellung

Im Bedarfsfall können weitere Fachbereiche gebildet werden.

2. Die Leiter der Fachbereiche werden vom LdJA im Einvernehmen mit der Mehrheit des Kreisausschusses berufen.

Diese sind:

- a) Der Leiter der Gruppenarbeit für den Fachbereich Gruppenaktivitäten und Projekte
- b) Der Leiter der Ausbildung für den Fachbereich Aus- und Fortbildung
- c) Der Leiter der Schularbeit für den Fachbereich Schularbeit
- d) Der Leiter der Realistischen Unfalldarstellung für den Fachbereich Realistische Unfalldarstellung

Zur Bewältigung der Aufgaben der Fachbereiche können Arbeitskreise gebildet werden, deren Mitglieder vom Kreisausschuss berufen werden. Die Leitung der Arbeitskreise obliegt dem jeweiligen Fachbereichsleiter.

§ 17 JRK-Kreisleitung

(1)

Zusammensetzung

Sie setzt sich zusammen aus dem LdJA und seinen Stellvertretern. Der Beauftragte des Kreisverbandes für das JRK gehört ihr mit beratender Stimme an.

(2)

Aufgaben

Sie unterstützt den LdJA bei der Durchführung seiner Aufgaben.

§ 18 Leiter der Jugendarbeit

(1)

Er ist für grundsätzliche Angelegenheiten der Jugendarbeit und für die jugendpflegerische Betreuung der Mitglieder und Anwärter des BRK in seinem Kreisverband, soweit dies nach deren Lebensalter geboten ist, zuständig.

(2)

Der LdJA vertritt das JRK in seinem Kreisverband in allen Belangen im Einvernehmen mit der Mehrheit des Kreisausschusses. Er ist gemeinsam mit einem von ihm benannten stv. LdJA Mitglied im Kreisvorstand.

(3)

Er ist an die Beschlüsse der JRK-Kreisversammlung und des Kreisausschusses gebunden und informiert diese über die Ergebnisse der Sitzungen des Kreisvorstandes.

(4)

Er beruft mindestens zweimal im Jahr sowie auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Kreisausschusses und wenn es vom Bezirksausschuss verlangt wird, eine Kreisausschusssitzung ein, in der er den Vorsitz hat.

(5)

Er stellt die Haushaltsanforderungen für das JRK zusammen, meldet sie beim Kreisverband an und vertritt diese bei den Haushaltsberatungen im Kreisvorstand.

(6)

Er ist für die Verwendung und Abrechnung der Mittel verantwortlich.

(7)

Er trifft verantwortlich die Auswahl der Mitglieder zu den einzelnen Lehrgängen und meldet diese.

(8)

Er sorgt für eine entsprechende Darstellung des JRK in der Öffentlichkeit.

(9)

Er hat das Weisungs- und Kontrollrecht gegenüber allen Führungskräften und Mitgliedern des JRK in seinem Kreisverband und kann an allen Veranstaltungen des JRK in seinem Kreisverband teilnehmen.

(10)

Er kann in begründeten Fällen nachgeordnete Führungskräfte des Dienstes entheben.

(11)

Er lädt mindestens einmal pro Jahr eine JRK-Kreisversammlung ein, die er leitet.

(12)

Kommt keine gültige Wahl zustande, kann der LdJA, bis zum Zustandekommen einer solchen, Gruppenleiter, Örtliche JRK-Leiter und deren Stellvertreter kommissarisch einsetzen.

(13)

Er entscheidet über die Bildung von Gruppen und Projektgruppen.

(14)

Er hält Kontakt zu den anderen Jugendorganisationen, zu den Schulbehörden und den anderen Einrichtungen der Bildungsarbeit.

(15)

Er bestätigt die Wahlen der Gruppenleiter, stellvertretenden Gruppenleiter und der Örtlichen JRK-Leiter und stellvertretenden Örtlichen JRK-Leiter.

(16)

Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 19 Stellvertretender Leiter der Jugendarbeit

(1)

Er unterstützt den LdJA in allen Angelegenheiten und vertritt ihn im Verhinderungsfall mit allen Rechten und Pflichten auch im Kreisvorstand.

(2)

Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 20 JRK-Bezirksversammlung

(1)

Zusammensetzung

1. Sie setzt sich zusammen aus den LdJA, deren Stellvertretern und den Mitgliedern des Bezirksausschusses eines Bezirksverbandes.
2. Die Führungskräfte der Jugendarbeit der anderen Gemeinschaften sollen ebenfalls eingeladen werden; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

(2)

Aufgaben

1. Sie dient dem Informationsfluss in alle Richtungen und gibt Anregungen an die LdJA und den Bezirksausschuss.
2. Sie legt die Schwerpunkte der JRK-Arbeit auf Bezirksebene fest.
3. Die LdJA wählen den Vorsitzenden des Bezirksausschusses und dessen beide gleichberechtigte Stellvertreter. Diese drei sind Mitglieder der BRK-Bezirksversammlung. Außerdem wählen die LdJA drei weitere Mitglieder des Bezirksausschusses, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen. Diese sind die drei Ersatzdelegierten für die BRK-Bezirksversammlung. Von den Mitgliedern des Bezirksausschusses darf eine Person am Tag der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 21 JRK-Bezirksausschuss

(1)

Zusammensetzung

1. Er setzt sich zusammen aus den von den LdJA gemäß § 20 (2) Nr. 3 gewählten Mitgliedern.
2. Er beruft sich bis zu vier weitere Persönlichkeiten hinzu. Diese gehören dem Bezirksausschuss mit Sitz und Stimme an; sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Dem Bezirksausschuss gehört außerdem der Beauftragte des Bezirksverbandes für das JRK mit beratender Stimme an. Dieser wird auf Vorschlag des Bezirksausschusses vom Vorstand des Bezirksverbandes berufen.
4. Der Beauftragte unterstützt den Bezirksausschuss bei der Umsetzung seiner Beschlüsse und in allen Verwaltungsangelegenheiten. Er ist an die Beschlüsse des Bezirksausschusses gebunden.
5. Er kann an allen Veranstaltungen des JRK seines Bezirksverbandes teilnehmen.

6. Der Bezirksausschuss sucht die Zusammenarbeit mit den Führungskräften der Jugendarbeit der anderen Gemeinschaften. Die Form der Mitarbeit im Bezirksausschuss wird im Einvernehmen mit diesen geregelt.

(2)

Aufgaben

1. Der Bezirksausschuss ist für die Einhaltung der Satzung des BRK, der Ordnung und Vorschriften des Bayerischen Jugendrotkreuzes sowie für die Durchführung der Beschlüsse des Landesausschusses in seinem Bezirksverband verantwortlich.
2. Er plant und veranstaltet Aktionen zur Belebung der JRK-Arbeit in seinem Bezirksverband.
3. Durch Anregungen und Anträge an die JRK-Landesversammlung und den Landesausschuss wirkt er aktiv auf Landesebene mit.
4. Er sorgt für einen guten Informationsfluss zwischen der Kreis- und Landesebene.
5. Er sorgt für die direkte Betreuung des JRK in den Kreisverbänden seines Bezirksverbandes. Hierzu kann er Regionen bilden und dort Regionalbetreuer berufen.
6. Er kann die Einberufung des Kreis Ausschusses vom zuständigen LdJA verlangen, wenn es das Interesse des JRK erfordert.
7. Er entscheidet über Beschwerden gegen Ausschlüsse von Mitgliedern in seinem Zuständigkeitsbereich.
8. Mitglieder des Bezirksausschusses können in dessen Auftrag an allen Veranstaltungen des JRK in ihrem Bezirksverband teilnehmen.
9. Der Bezirksausschuss schlägt dem Vorstand des Bezirksverbandes den Beisitzer und dessen Stellvertreter beim Schiedsgericht zur Wahl vor.
10. Er wählt den/die Delegierten des Jugendverbands für den Bezirksjugendring.
11. Er entscheidet über die Einrichtung einer Bezirksleitung.

(3)

Fachbereiche

1. Zur Erledigung der Aufgaben des Bezirksausschusses werden Fachbereiche gebildet. Diese sind:
 - a) Gruppenaktivitäten und Projekte
 - b) Aus- und Fortbildung
 - c) Schularbeit
 - d) Realistische Unfalldarstellung

Im Bedarfsfall können weitere Fachbereiche gebildet werden.

2. Die Leiter der Fachbereiche werden vom Vorsitzenden des Bezirksausschusses im Einvernehmen mit der Mehrheit des Bezirksausschusses berufen.

Diese sind:

- a) Der Leiter der Gruppenarbeit für den Fachbereich Gruppenaktivitäten und Projekte
- b) Der Leiter der Ausbildung für den Fachbereich Aus- und Fortbildung
- c) Der Leiter der Schularbeit für den Fachbereich Schularbeit
- d) Der Leiter der Realistischen Unfalldarstellung für den Fachbereich Realistische Unfalldarstellung

Zur Bewältigung der Aufgaben der Fachbereiche können Arbeitskreise gebildet werden, deren Mitglieder vom Bezirksausschuss berufen werden. Die Leitung der Arbeitskreise obliegt dem jeweiligen Fachbereichsleiter.

§ 22 Regionalbetreuer

(1)

Er sorgt für einen guten Informationsfluss zwischen den Kreisverbänden seiner Region und dem Bezirksausschuss.

(2)

Er unterstützt die Jugendarbeit der Kreisverbände seiner Region und verstärkt die Kontakte zwischen den Kreisverbänden.

(3)

Er kann an allen Veranstaltungen des JRK in seiner Region teilnehmen.

(4)

Er ist dem Bezirksausschuss verantwortlich und erstattet diesem regelmäßig Bericht.

(5)

Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 23 JRK-Bezirksleitung

(1)

Zusammensetzung

Sie setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses und seinen Stellvertretern. Der Beauftragte des Bezirksverbandes für das JRK gehört ihr mit beratender Stimme an.

(2)

Aufgaben

Sie unterstützt den Vorsitzenden des Bezirksausschusses bei der Durchführung seiner Aufgaben.

§ 24 Vorsitzender des Bezirksausschusses

(1)

Der Vorsitzende vertritt das JRK in seinem Bezirksverband in allen Belangen im Einvernehmen mit der Mehrheit des Bezirksausschusses. Er ist gemeinsam mit einem von ihm benannten stv. Vorsitzenden Mitglied im Bezirksvorstand.

(2)

Er ist an die Beschlüsse der JRK-Bezirksversammlung und des Bezirksausschusses gebunden und informiert diesen über Ergebnisse der Sitzungen des Vorstandes des Bezirksverbandes und des Landesausschusses.

(3)

Er vertritt den Bezirksausschuss im Landesausschuss, sofern er keinen anderen Vertreter aus dem Bezirksausschuss entsendet.

(4)

Er hat das Weisungs- und Kontrollrecht gegenüber den Gliederungen des JRK in seinem Bezirksverband und kann an allen Sitzungen und Veranstaltungen des JRK in seinem Bezirksverband teilnehmen.

(5)

Er erstellt in enger Abstimmung mit dem Beauftragten die Haushaltsanforderungen für das JRK und informiert hierüber den Bezirksausschuss.

(6)

Er beruft mindestens zweimal im Jahr eine Bezirksausschusssitzung ein, des Weiteren, wenn dieses von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bezirksausschusses beantragt oder vom Landesausschuss verlangt wird.

(7)

Er lädt mindestens zweimal im Jahr zu einer JRK-Bezirksversammlung ein und leitet diese.

(8)

Er kann in begründeten Fällen nachgeordnete Führungskräfte des JRK des Dienstes entheben.

(9)

Er kann, wenn in einem Kreisverband keine gültige Wahl eines Leiters der Jugendarbeit zu Stande kommt, im Einvernehmen mit dem Vorstand des Kreisverbandes bis zum Zustandekommen einer solchen einen LdJA kommissarisch einsetzen.

(10)

Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 25 Stellvertretender Vorsitzender des Bezirksausschusses

(1)

Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden des Bezirksausschusses in allen Angelegenheiten und vertritt ihn im Verhinderungsfall mit allen Rechten und Pflichten auch im Vorstand des Bezirksverbandes.

(2)

Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 26 JRK-Landesversammlung

(1)

Zusammensetzung

1. Sie setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern der JRK-Bezirksausschüsse und dem LAJ.
2. Die Führungskräfte der Jugendarbeit der anderen Gemeinschaften sollen ebenfalls eingeladen werden; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

(2)

Aufgaben

1. Sie schlägt dem Landesvorstand die Ordnung für das Bayerische Jugendrotkreuz zum Erlass vor.
2. Sie legt die Grundsätze und Schwerpunkte der Arbeit des JRK auf Landesebene fest.
3. Ihr obliegt die Beschlussfassung zu jugendverbandsspezifischen Angelegenheiten.
4. Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des JRK-Landesausschusses entgegen.
5. Die stimmberechtigten Mitglieder der JRK-Bezirksausschüsse wählen den Vorsitzenden des Bayerischen Jugendrotkreuzes und dessen beide gleichberechtigte Stellvertreter.
6. Sie wählt 10 Delegierte der JRK-Landesversammlung als Delegierte für die BRK-Landesversammlung.
Weiterhin wählt die JRK-Landesversammlung 20 Ersatzdelegierte; diese müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 27 JRK-Landesausschuss

(1)

Zusammensetzung

1. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Bayerischen Jugendrotkreuzes, seinen beiden gleichberechtigten Stellvertretern sowie den Vorsitzenden der Bezirksausschüsse, sofern kein anderer Vertreter entsandt wurde.
2. Er beruft bis zu zwei weitere Persönlichkeiten hinzu, die dem Landesausschuss mit Sitz und Stimme angehören; sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Ferner gehören dem Landesausschuss jeweils die Beauftragten der Bezirksverbände für das JRK und der Geschäftsführer des Bayerischen Jugendrotkreuzes, jeweils mit beratender Stimme, an.
4. Die 10 stimmberechtigten LAJ-Mitglieder sind Delegierte für die BRK-Landesversammlung.

(2)

Aufgaben

1. Der Landesausschuss ist das Leitungsgremium des JRK.
2. Er koordiniert die JRK-Arbeit auf Landesebene und fasst Beschlüsse zu aktuellen Fragen der Verbands- und Jugendarbeit.
3. Er sucht die Zusammenarbeit mit den anderen Rotkreuz-Gemeinschaften.
4. Er berät und fasst Beschlüsse über die Bildungsarbeit sowie über Aktionen und Programme.
5. Er beschließt weitere Bestimmungen für das JRK, die das JRK betreffenden Ausführungsbestimmungen zur Ausbildungsordnung des BRK sowie die Richtlinien zur Ausbildung und Berufung der JRK-Instruktoren.
6. Für bestimmte Aufgaben kann er Arbeitsgruppen oder Projektgruppen einsetzen.
7. Wichtige Beschlüsse kann er durch JRK-Rundbriefe bekannt geben. Diese haben verbindlichen Charakter für alle Gliederungen.
8. Er kann die Einberufung eines Bezirksausschusses verlangen, wenn es das Interesse des JRK erfordert.
9. Er entscheidet über Beschwerden gegen Ausschlüsse von Mitgliedern in seinem Zuständigkeitsbereich.
10. Er wählt den/die Delegierten des Jugendverbands für den Hauptausschuss des Bayerischen Jugendrings.
11. Er schlägt dem Landesvorstand einen Beisitzer und dessen Stellvertreter für das Landesschiedsgericht zur Wahl vor.
12. Er bestimmt die Vertreter des JRK in allen Gremien, soweit nicht die Kreisausschüsse und Bezirksausschüsse regional zuständig sind.
13. Er entscheidet über die Einrichtung einer Landesleitung.

§ 28 JRK-Landesleitung

(1)

Zusammensetzung

Sie setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des BJRK und seinen Stellvertretern. Der Geschäftsführer des BJRK gehört ihr mit beratender Stimme an.

(2)
Aufgaben

Sie unterstützt den Vorsitzenden des BJRK bei der Durchführung seiner Aufgaben.

§29 Vorsitzender des Bayerischen Jugendrotkreuzes

(1)
Der Vorsitzende vertritt das Bayerische Jugendrotkreuz in allen Belangen im Einvernehmen mit der Mehrheit der JRK-Landesversammlung und des JRK-Landesausschusses.

(2)
Er ist gemeinsam mit einem von ihm benannten stv. Vorsitzenden Mitglied im Landesvorstand. Sie informieren den Landesausschuss über die Ergebnisse der Sitzungen des Landesvorstandes.

(3)
Er ist an die Beschlüsse der JRK-Landesversammlung und des JRK-Landesausschusses gebunden.

(4)
Er hat das Weisungs- und Kontrollrecht gegenüber den Gliederungen des JRK.

(5)
Er erstellt in enger Abstimmung mit dem Geschäftsführer die Haushaltsanforderungen für das Bayerische Jugendrotkreuz und informiert hierüber den JRK-Landesausschuss.

(6)
Er beruft mindestens drei Landesausschusssitzungen im Jahr ein; außerdem wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des JRK-Landesausschusses beantragt wird.

(7)
Er beruft mindestens eine JRK-Landesversammlung im Jahr ein.

(8)
Er kann in begründeten Fällen nachgeordnete Führungskräfte des Dienstes entheben.

(9)
Er kann, wenn in einem Bezirksverband keine gültige Wahl eines Vorsitzenden des Bezirksausschusses zu Stande kommt, im Einvernehmen mit dem Vorstand des Bezirksverbandes bis zum Zustandekommen einer solchen einen Vorsitzenden des Bezirksausschusses kommissarisch einsetzen.

(10)
Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 30 Stellvertretender Vorsitzender des Bayerischen Jugendrotkreuzes

(1)
Er unterstützt den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten und vertritt ihn im Verhinderungsfall mit allen Rechten und Pflichten.

(2)
Er muss mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 31 Schirmherr des Bayerischen Jugendrotkreuzes

Die JRK-Landesversammlung hat die Möglichkeit, auf Antrag des Landesausschusses einen Schirmherrn für das BJRK zu berufen. Die Schirmherrschaft wird für die Dauer einer Wahlperiode vergeben.

§ 32 Geschäftsführer des Bayerischen Jugendrotkreuzes

(1)

In der BRK-Landesgeschäftsstelle wird ein Geschäftsführer für die Bearbeitung der das Bayerische Jugendrotkreuz betreffenden Angelegenheiten und die Umsetzung der Beschlüsse des JRK-Landesausschusses und der JRK-Landesversammlung im Einvernehmen mit der Mehrheit des JRK-Landesausschusses bestellt.

(2)

Er führt die Geschäfte des Bayerischen Jugendrotkreuzes.

(3)

Bei der Durchführung seiner Aufgaben sorgt er für die richtige Einordnung und Darstellung der Arbeit des Bayerischen Jugendrotkreuzes auf Landesverbandsebene; er ist an die Beschlüsse der JRK-Landesversammlung und des JRK-Landesausschusses gebunden.

(4)

Er kann an allen Sitzungen und Veranstaltungen des JRK teilnehmen.

IV. Finanzierung

§ 33 Finanzierung

(1)

Die Finanzierung des JRK erfolgt aus allgemeinen Mitteln des BRK der jeweiligen Verbandsstufe und aus Zuschüssen.

(2)

Die Erfüllung der finanziellen Bedürfnisse ist im Rahmen des jeweiligen Haushalts sicherzustellen.

(3)

Alle Einnahmen und Ausgaben bei Aktionen, Veranstaltungen und Spenden sind bei der Geschäftsstelle der jeweiligen Verbandsstufe zu vereinnahmen und dürfen nicht auf die Etatmittel des Bayerischen Jugendrotkreuzes angerechnet werden.

(4)

Das JRK beteiligt sich an der allgemeinen Mittelbeschaffung des Kreisverbandes unter Berücksichtigung des Lebensalters seiner Mitglieder.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 34 Wahlen und Abstimmungen

(1)

Bei sämtlichen Wahlen und Berufungen innerhalb des JRK sollen Frauen und Männer in gleicher Weise berücksichtigt werden.

(2)

Die jeweiligen Bestimmungen der BRK-Satzung und der BRK-Wahlordnung gelten für sämtliche Wahlen mit nachstehenden Ausnahmen:

1. Für die Wahl der Gruppenleiter, der stellvertretenden Gruppenleiter, der Örtlichen JRK-Leiter und der stellv. Örtlichen JRK-Leiter wird die Wahl jeweils vom LdJA mindestens 14 Tage vor dem Wahltag durch Aushang im Gruppenraum ausgeschrieben. Wahlvorschläge können schriftlich eingereicht oder mündlich bei der Wahlversammlung gemacht werden. Der LdJA ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er kann diese Aufgabe im Einvernehmen mit der Mehrheit des Kreisausschusses jeweils geeigneten Mitgliedern übertragen. Ein Wahlvorbereitungsausschuss ist nicht erforderlich.
2. Haben in einer Gruppe am Tag der Wahl mehr als die Hälfte der Mitglieder das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet, wird der Gruppenleiter und dessen Stellvertreter vom LdJA im Einvernehmen mit der Mehrheit des Kreisausschusses berufen.

3. Die Wahl zum Gruppenleiter, stellvertretenden Gruppenleiter oder Mitglied des Kreisausschusses bedarf bei nicht volljährigen Mitgliedern der nachträglichen schriftlichen Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters. Erfolgt diese nicht, ist die entsprechende Wahl nach der Konstituierung des neugewählten Kreisausschusses neu auszuschreiben. Die hiervon Betroffenen haben in der JRK-Kreisversammlung kein Wahlrecht.
4. Für die Wahl der Delegierten für den Jugendring muss kein Wahlvorbereitungsausschuss (§ 2 BRK-Wahlordnung) gebildet werden und die Wahl muss nicht ausgeschrieben werden (§ 3 BRK-Wahlordnung).

(3)

Für die Wahl des LdJA, der stellvertretenden LdJA und die zu wählenden Mitglieder des Kreisausschusses ist vom Kreisausschuss ein Wahlvorbereitungsausschuss gemäß § 2 (1) der BRK-Wahlordnung zu bilden.

(4)

Für die Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirksausschusses und der Mitglieder des Bezirksausschusses ist vom Bezirksausschuss ein Wahlvorbereitungsausschuss gemäß § 2 (1) der BRK-Wahlordnung zu bilden.

(5)

Für die Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Bayerischen Jugendrotkreuzes ist vom Landesausschuss ein Wahlvorbereitungsausschuss gemäß § 2 (1) der BRK-Wahlordnung zu bilden.

(6)

Bei Wahlen muss eine Kandidatenbefragung möglich sein. An der Kandidatenbefragung dürfen sich nur wahlberechtigte Mitglieder des BJRK beteiligen. Eine Kandidatenbefragung kann grundsätzlich stattfinden.

Die Kandidatenbefragung kann bei jedem Wahlgang durchgeführt werden.

(7)

Bei Wahlen muss eine Personaldebatte möglich sein. An der Personaldebatte dürfen sich nur wahlberechtigte Mitglieder des BJRK beteiligen. Bei der Personaldebatte haben alle nicht wahlberechtigten Anwesenden, inklusive des/der Kandidaten, den Sitzungssaal zu verlassen. Die Personaldebatte muss von einem wahlberechtigten Mitglied beantragt werden. Sobald dies erfolgt, ist sie durchzuführen. Die Personaldebatte kann bei jedem Wahlgang durchgeführt werden.

§ 35 Abwahl

(1)

Die Gliederungen des JRK haben das Recht, beim Vorsitzenden des jeweils übergeordneten Ausschusses einen Antrag auf Abwahl der von ihnen gewählten Führungskräfte zu stellen.

(2)

Gleiches gilt entsprechend für berufene Mitglieder von Gremien.

(3)

Der Antrag auf Abwahl muss schriftlich von mindestens einem Drittel der wahlberechtigten Mitglieder der Gliederung gestellt werden.

(4)

Unter Beachtung der Grundsätze des § 34 der JRK-Ordnung lädt der Vorsitzende des jeweils übergeordneten Ausschusses die Antrag stellende Gliederung zur Versammlung ein und leitet diese.

(5)

Die Abwahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten.

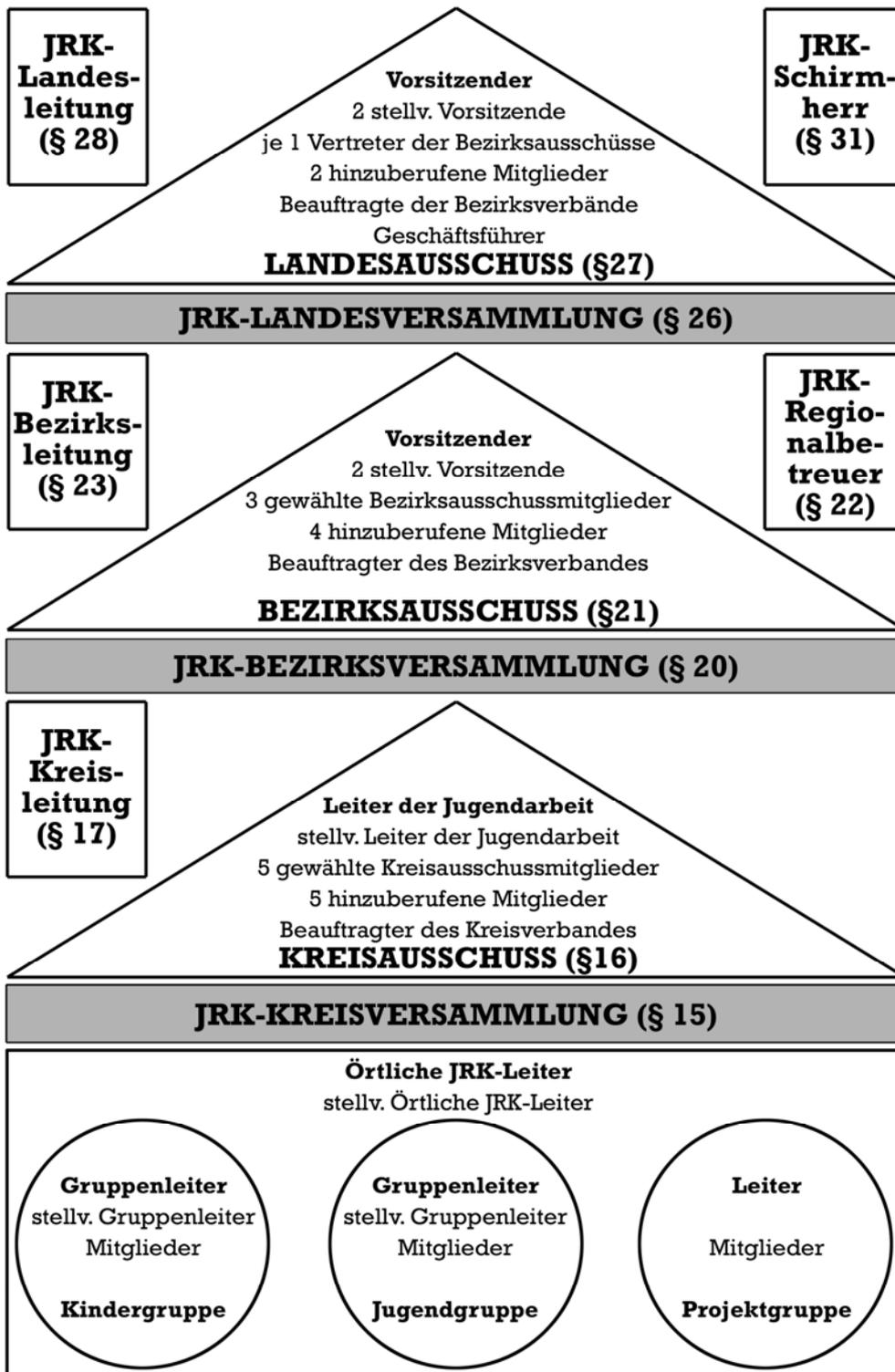
(6)

Kommt eine Abwahl zu Stande, regelt der Vorsitzende des jeweils übergeordneten Ausschusses die kommissarische Vertretung und leitet die Neuwahl ein.

§ 36 Inkrafttreten

Die Ordnung für das Bayerische Jugendrotkreuz wurde am 22. November 2003 von der JRK-Landesversammlung beschlossen und vom Landesvorstand des BRK erlassen. Sie tritt am 11. Dezember 2003 in Kraft.

VI. Schematischer Aufbau des Bayerischen Jugendrotkreuzes



ORDNUNG FÜR DAS BAYERISCHE JUGENDROTKREUZ
i. d. F. v. 11.12.2003

VII. Rundschreiben Nr. 25/00 – Mitgliedschaft junger Menschen im BRK

Bayerisches Rotes Kreuz
- Präsidium -

München, den 12.04.2000
JRK/Tf

An alle
Bezirks- und Kreisverbände
des Bayerischen Roten Kreuzes
- je gesondert -

- Rundschreiben Nr.25 /00 –

Mitgliedschaft junger Menschen im BRK

Der Landesvorstand des BRK hat in seiner Sitzung vom 14. Februar 2000 seinen Beschluss zur Thematik „Mitgliedschaft junger Menschen im BRK“ vom 18. November 1996 in modifizierter Form erneut verabschiedet. Diesen geben wir Ihnen nachstehend zur Kenntnis:

*„Im Interesse einer Verbreiterung der Jugendbasis im Bayerischen Roten Kreuz und mit dem Ziel verstärkt Nachwuchs für die einzelnen Gemeinschaften zu erhalten beschließt der Landesvorstand, dass in den Gemeinschaften **Kinder und Jugendliche als Mitglieder** aufgenommen werden können. Im einzelnen wird das dazu notwendige Verfahren in den Ordnungen der Gemeinschaften geregelt, die entsprechend anzupassen und dann vom Landesvorstand nach § 45 Abs. 3 der BRK Satzung zu erlassen sind. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:*

1. *Alle Mitglieder des BRK im Alter **bis 27 Jahren** gehören dem **Jugendverband JRK** an.*
2. *Die Jungmitglieder der Bereitschaften und der Wasserwacht erfüllen dabei ihre Rotkreuzpflichten und –aufgaben in ihrer jeweiligen Gemeinschaft und üben dort auch ihre Rotkreuzrechte aus; sie unterliegen nicht den Weisungen der Führungskräfte des Jugendrotkreuzes.*
3. *Unbeschadet davon vertritt das Jugendrotkreuz die Interessen aller Mitglieder **bis 27 Jahren** im BRK, insbesondere auch im und gegenüber dem Jugendring. Es hat dabei die Interessen der Jungmitglieder der Bereitschaften und der Wasserwacht entsprechend und im pflichtgemäßen Ermessen wahrzunehmen. In einem Konfliktfall entscheidet eine Schlichtungsstelle beim Landesverband, in der neben dem Jugendrotkreuz auch die Jugendgruppen der anderen Gemeinschaften paritätisch vertreten sind. Die Schlichtungsstelle setzt sich aus je zwei Mitgliedern aus dem Bereich der Jugendvertreter der Wasserwacht und der Bereitschaften und des Jugendrotkreuzes zusammen. Die Mitglieder werden von den Jugendvertretungen der jeweiligen Gemeinschaft gewählt. Die Mitglieder selbst wählen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit einen neutralen Vorsitzenden. Kommt dieses Votum nicht zustande, wird der Vorsitzende vom Präsidenten des BRK bestimmt.*

Unabhängig davon wird zwischen den Kinder- und Jugendgruppen der Gemeinschaften ein Arbeitskreis gebildet, der neben der Aufgabe der Information und Transparenz der Jugendarbeit gemeinschaftsübergreifende Aktivitäten dieser Arbeit, insbesondere im Hinblick auf Maßnahmen der Jugendbildung und der Mitarbeiterbildung bespricht und vorbereitet.“

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Götze
Landesgeschäftsführer

VIII. Leitsätze des Deutschen Jugendrotkreuzes

Verabschiedet auf dem 1. JRK-Bundesdelegiertentag am 13.09.1997

1. Das JRK ist im Rahmen der **Rotkreuz-Grundsätze** aktiv.
2. Wir arbeiten **zu den gleichwertigen Schwerpunkten**:
 - Förderung des sozialen Engagements
 - Einsatz für Gesundheit und Umwelt
 - Handeln für Frieden und Völkerverständigung
 - Übernahme politischer Mitverantwortung
3. Wir im JRK treffen qualifiziert Entscheidungen: demokratisch, verantwortungsvoll und für jeden nachvollziehbar.
4. Das JRK übernimmt als selbstverantwortlicher Jugendverband innerhalb und außerhalb des Verbandes die Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche.
5. Das JRK ist als Rotkreuz-Gemeinschaft Bestandteil des DRK und leistet seinen Beitrag zur **Sicherung der Zukunft** im Zeichen der Menschlichkeit.
6. Das JRK trägt zur **Förderung des Nachwuchses** für das DRK bei und ist Quelle für Innovation moderner Rotkreuz-Kultur.
7. Das JRK engagiert sich für eine **partnerschaftliche Zusammenarbeit** mit den anderen Rotkreuzgemeinschaften.
8. Wir ermöglichen Kindern und Jugendlichen in **altersgerechter Form mit den Methoden moderner Jugendarbeit** ein umfassendes Mitwirken in der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.
9. **Geschlechtsspezifische Aspekte** finden in den Formen der JRK-Arbeit ihre Berücksichtigung.
10. Die tragende Säule der JRK-Arbeit ist die **Ehrenamtlichkeit**. Bei der Koordination und Umsetzung arbeiten **ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** konstruktiv und kooperativ zusammen.
11. Wir im JRK arbeiten mit **sozialer und fachlicher Kompetenz**. Diese wird durch Bildungsangebote qualitativ gefördert.
12. Die **JRK-Arbeit** bewegt sich in einem Spektrum von regelmäßigen Gruppenstunden über JRK-Schularbeit bis zum offenen Angebot.
13. Neben der dauerhaften Mitgliedschaft ist eine Mitarbeit und Teilnahme an zeitlich begrenzten und offenen Angeboten möglich.
14. Offene Kommunikation, Transparenz und gezielte Information nach innen und außen sind wesentliche Bestandteile unserer Arbeitsweise.
15. Das JRK versteht sich als **lernende Organisation**.

IX. Mindeststandards des Deutschen Jugendrotkreuzes

Verabschiedet auf dem JRK-Bundesdelegiertentag am 11.03.2000

I. Wesen und Ziele des Deutschen Jugendrotkreuzes:

Das Deutsche Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte Kinder- und Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Bei der Verwirklichung seiner Zielvorstellungen bestimmt das JRK selbstverantwortlich seine Inhalte, Programme und Methoden.

Es vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes.

Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei.

Das Jugendrotkreuz arbeitet in einem humanitären Erziehungsfeld. In seiner Jugendarbeit üben und erleben Mädchen und Jungen, Frauen und Männer gleichberechtigt Gemeinschaftsfähigkeit, soziale und politische Mitverantwortung und die Fähigkeit zu kritischer Mitarbeit.

Es bietet ihnen Raum und Hilfen zur Entfaltung der eigenen Persönlichkeit und zur sozialen Orientierung.

Durch freiwillige Übernahme bestimmter Aufgaben lernen die Kinder und Jugendlichen, Verantwortung für sich selbst und für andere zu übernehmen.

(Satzung des DRK vom 12.11.1993 und Ordnung für das JRK vom 22.11.1996).

II. Mindeststandards:

- Das JRK arbeitet nach eigener Ordnung, die in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Satzung ist. (Satzung des DRK § 4, Abs. 3)
- Das JRK ist eine Gemeinschaft mit selbst gewählter Leitung auf allen Ebenen. Daraus folgt, dass ihre Leitungen keiner weiteren Bestätigung bedürfen. Ein Wesensmerkmal der Jugendverbandsarbeit ist das Einüben demokratischer Verhaltensregeln. Dabei wird die Eigenverantwortlichkeit der jeweiligen Entscheidungsgremien respektiert.
- Das JRK ist mit einem/-r selbst gewählten Vertreter/-in mit Sitz und Stimme geborenes Mitglied im jeweiligen Präsidium bzw. jeweiligen obersten Leitungsgremium. Das JRK als aktiver Teil des Gesamtverbandes gewährleistet durch seine Mitwirkung an der Beschlussfassung gemeinsamer verbandspolitischer Ziele und Aufgaben unmittelbar auch deren kinder- und jugendgemäße Umsetzung.
- Das JRK ist zuständig für die alleinige Vertretung der Jugendverbandsarbeit in den förderungspolitischen Gremien (z.B. JHA's und Jugendringe). Dies dient der Interessenvertretung laut Satzung und gewährleistet einen kontinuierlichen Informationsfluss zwischen dem Jugendrotkreuz und anderen für die Jugendarbeit relevanten Organisationen.
- Das Jugendrotkreuz ist eine selbstständige und abgeschlossene Organisationseinheit gemäß KJHG. Eine selbstständige und abgeschlossene Organisationseinheit besteht auch in den Landesgeschäftsstellen. Der Landesreferent/die Landesreferentin hat unmittelbaren Zugang zum Landesgeschäftsführer. Analog ist für die Kreisverbände zu verfahren. § 12 KJHG spricht von der Mitverantwortung Jugendlicher unter Wahrung des Eigenlebens der Jugendverbände an der Jugendarbeit, d.h. Übernahme von Mitverantwortung für alle Prozesse und Aktivitäten. Dieser Grundsatz findet in der JRK-Ordnung seine Entsprechung in der Einbeziehung der Mitarbeiter der JRK-Geschäftsstelle in die Organe und Gremien des Jugendverbandes. Damit ist die Organisationseinheit Teil des Jugendverbandes. Diese Gesamtverantwortung lässt sich ausschließlich wahrnehmen, wenn die Arbeitsabläufe „unter einem Dach“ gesteuert werden.
- Eine hinreichende Ausstattung mit Fachkräften der Jugendverbandsarbeit ist in Abhängigkeit von den jeweils zu erfüllenden Aufgaben innerhalb eines jeden LV-Bereichs zu gewährleisten. Bei der Einstellung der hauptamtlichen Leitungskraft wird die ehrenamtliche Leitung beteiligt. Die Beratung, Begleitung und Förderung der Gesamtpersönlichkeit von Kindern und Jugendlichen bedarf besonderer pädagogischer Fachlichkeit, jugendpolitischer Kenntnisse und der Vertrautheit mit der aktuellen pädagogischen und jugendpolitischen Fachdiskussion. Flexibilität und Innovationsbereitschaft sind unverzichtbar. Die hauptamtlichen Mitarbeiter entlasten das Ehrenamt von Verwaltungsaufgaben, von ihnen werden die Bereitschaft und Fähigkeit erwartet, sich auf spezielle Problemlagen von Kindern und Jugendlichen mit ihrem Fühlen, Denken und Handeln dauerhaft einzulassen. (Verweis: DRK-Strategie für das Ehrenamt) Gemäß den JRK-Leitsätzen arbeiten Ehren- und Hauptamt bei der Erfüllung der Aufgaben vertrauensvoll zusammen. Die besonderen Kenntnisse der Landesleitungen über Anforderungen und Erwartungen an die hauptamtlichen Fachkräfte sind unverzichtbar bei der Erstellung eines entsprechenden Anforderungsprofils. In den Einstellungsverfahren werden die inhaltlichen Zielvorstellungen miteinander abgestimmt.

- Das JRK legt die Inhalte der Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder fest. Es organisiert und führt die Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder selbstständig durch.
Dieser Standard wird gemäß der JRK-Leitsätze in Selbstverantwortung mit den Methoden moderner Jugendarbeit umgesetzt. Mit seiner speziellen Fachlichkeit in der außerschulischen Jugendbildung nimmt das JRK seinen Bildungs- und Erziehungsauftrag in vielfältigen Formen auch durch Peer-Group-Erziehung innerhalb des eigenen Verbandes wahr. Es steigert dadurch die Identifikation und wirkt an der Identitätsbildung Jugendlicher mit.
Dabei beachtet es die Förderrichtlinien zur Finanzierung aus Landesjugendplanmitteln und gewährleistet stets die Einhaltung kinder- und jugendgerechter organisatorischer Rahmenbedingungen, z.B. bei der Ausschreibung, Unterbringung, Betreuung und Programmdurchführung.
- Zur Durchführung seiner Aufgaben werden dem JRK die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt. Dies geschieht durch die entsprechenden Ebenen per Haushaltsplan.
(JRK-Ordnung vom 22.11.1996, § 6 sowie Gemeinsame Allgemeine Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK vom 22.11.1996, § 8).
Diese Mittel werden mit eigenen Kostenstellen und Kostenstellenverantwortung durch das JRK bewirtschaftet. Die inhaltliche Verantwortung schließt auch die finanzielle Zuständigkeit ein.
Jede Gewährung von öffentlichen Mitteln aus den Kinder- und Jugendplänen der Länder setzt die strikte Beachtung der förderungspolitischen Bestimmungen für die Jugendverbandsarbeit voraus.